

KÜNSTLERVERTRAG (Entwurf)

zwischen

.....
(im Folgenden "Produzent" genannt)

und

.....
(im Folgenden "Künstler" genannt)

1. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Herstellung und Auswertung von Schall- und Bildaufnahmen mit Darbietungen des Künstlers in dessen Eigenschaft als ausübender Künstler (Musikinterpret) unter dem Namen

.....

(nachstehend "Künstlernamen" genannt)

auf Ton- bzw. Bildträgern und gegebenenfalls die Verwertung von Nebenrechten, die in einem Zusammenhang mit Künstler, Künstlernamen und/oder den unter Mitwirkung des Künstlers hergestellten Bild- bzw. Tonaufnahmen stehen sowie die Übertragung der hierfür erforderlichen Rechte vom Künstler auf den Produzenten.¹

¹ Bei Musikgruppen wird häufig folgende Ergänzung vereinbart:
„Der Vertrag bezieht sich sowohl auf Darbietungen, die der Künstler als Mitglied der Musikgruppe als auch auf solche, die er als Mitglied einer anderen Musikgruppe oder unter einer anderen Gruppenbezeichnung/anderem Künstlernamen bzw. als Einzelinterpret (Solist) erbringt.“

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

2. Produktion

- 2.1 Produzent und Künstler verpflichten sich zur Produktion einer Studio-Langspieltonträger-Aufnahme (mit voraussichtlich zwischen 9 und 15 Titeln und einer Spielzeit von ca. 45 Minuten) innerhalb der Vertragszeit von (12, 18 etc.) Monaten.
- 2.2 Produzent und Künstler werden sich darüber abstimmen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang über den in Ziffer 2.1 vereinbarten Produktionsrahmen hinaus weitere Schall- und Bildaufnahmen (z.B. auch Live-Mitschnitte von Konzerten und sonstigen öffentlichen Musikdarbietungen des Künstlers) hergestellt werden.
- 2.3 Wenn im Folgenden von „Vertragsdauer“ die Rede ist, bezieht sich dies auf die Laufzeit der gegenständlichen Vereinbarung einschließlich einvernehmlicher Vertragsverlängerung, der laufenden Optionsfrist und/oder einer Vertragsverlängerung auf Grund der Ausübung vertragsgegenständlicher Optionen nach Vertragspunkt 18.2.²
- 2.4 Alle Titel der vertragsgegenständlichen Tonträger werden in Sprachen produziert, soweit nicht fallweise abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

² Abweichend von der Regelung in Punkt 2.1 im Vergleich mit 2.3 kann auch eine längere Laufzeit des Vertrages mit gleichzeitiger Verpflichtung zur Aufnahme/Produktion mehrerer Tonträger vereinbart werden:

„Künstler und Produzent verpflichten sich, während der Laufzeit des Vertrages von Jahren pro Vertragsjahr Tonaufnahmen im Umfang von mindestens aufzunehmen.“

Sowohl Künstler als auch Produzent sollten allerdings überlange Vertragsbindungen und unrealistische Produktionsvorgaben im beiderseitigen Interesse vermeiden. Gerade die Kombination von langer Laufzeit und „Mindestablieferung“ bildet wohl einen der häufigsten Streitfälle zwischen Produktionsfirma und Künstler. Aus der Sicht des Künstlers sollte gerade die Euphorie des ersten Vertragsabschlusses nicht dazu führen, sich auf Jahre hinweg zu binden. Es darf nicht übersehen werden, dass die Dauer der Vertragsbeziehung in Zusammenhang mit der Menge der produzierten Tonträger für die Produktionsfirma einen wesentlichen Wert darstellt, der im Falle vorzeitiger Vertragsauflösung vom Künstler abzugelten ist. Nicht selten bezahlt der Künstler so im Zuge eines „Rauskaufens“ aus dem Vertrag teuer für die „Jugendsünden“ voreiligen Vertragsabschlusses. Aber auch aus unternehmerischer Sicht sollten Regelungen vermieden werden, die der Künstler als „kreative Ausbeutung“ empfindet. Die Unzufriedenheit des Künstlers wirkt sich zumeist direkt auf die Qualität seiner Leistung aus und schlägt sich letztlich auch in den Verkaufszahlen nieder.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

3. Durchführung der Aufnahmen und Titelauswahl

- 3.1 Der Künstler verpflichtet sich zur aktiven Mitwirkung an den vertragsgegenständlichen Aufnahmen, insbesondere zur Einhaltung der festgelegten Produktionstermine und zu pünktlichem und gut vorbereitetem Erscheinen.³ Zeit und Ort der Aufnahmen werden im Einvernehmen zwischen Produzent und Künstler festgelegt. Der Künstler wird jedoch für mindestens Tage vorher vom Produzenten bekannt gegebene Aufnahmetermine jedenfalls zur Verfügung stehen. Die Festlegung aller anderen Produktionsdetails, insbesondere Produktions- und Demobudget, obliegt dem Produzenten.⁴ Die Produktions- und Demokosten werden bis zur Höhe des jeweils festgesetzten Budgets vom Produzenten, gegebenenfalls von dessen Lizenznehmer getragen. Die Abgeltung von Urheberrechten obliegt gleichfalls dem Produzenten bzw. seinen Lizenznehmern.⁵
- 3.2 Im Falle von Aufnahmen außerhalb sind dem Künstler angemessene Reise- und Unterbringungskosten zu ersetzen, worüber möglichst im Vorhinein das Einvernehmen zwischen Künstler und Produzent herzustellen ist.
- 3.3 Im Interesse einer bestmöglichen Auswertung der Vertragsaufnahmen wird beiderseits höchste Qualität angestrebt. Die Abnahme der Aufnahmen obliegt dem Produzenten, gegebenenfalls dessen Lizenznehmer. Der Künstler ist bereit, eine Aufnahme erforderlichenfalls so oft zu wiederholen, bis sie der Produzent einwandfrei abnehmen kann. Kann der Produzent alle oder einzelne Titel nicht abnehmen, steht der Künstler auch für weitere Aufnahmen zur Verfügung.
- 3.4 Die Auswahl der aufzunehmenden einzelnen Musikstücke (im folgenden "Titel" genannt) trifft der Künstler, wobei es zu der Aufnahme der betreffenden Titel der Zustimmung des Produzenten bedarf.⁶ Der Künstler wird den Produzenten darauf hinweisen, von welchen Titeln bereits Aufnahmen mit ihm und/oder mit seiner Unterstüt-

³ Etwas weiter gehend wäre: „Der Künstler sichert zu, die zu produzierenden Titel jeweils vorher aufnahmefähig einzustudieren.“

⁴ Denkbar ist dieser Interessensausgleich auch folgendermaßen:
„Die Festlegung *aller* Produktionsdetails, insbesondere von Produktionsorten, Aufnahme-terminen, Produktions- bzw. etwaiger Demobudgets, obliegt allein dem Produzenten.“

⁵ Nicht unüblich, für den Künstler aber u.U. von negativer Auswirkung ist die Möglichkeit des Produzenten, seine Leistungen von Dritten erbringen zu lassen:
„Der Produzent bestimmt den Aufnahmeleiter und ist auch berechtigt, die Aufnahmen durch den Koproduzenten oder Dritte seiner Wahl vornehmen zu lassen.“

⁶ Oder einfach: Die Auswahl der Titel erfolgt im Einvernehmen zwischen Künstler und Produzent.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

zung hergestellt worden sind und ob durch eine Wiederaufnahme irgendwelche Rechte, insbesondere Exklusivrechte Dritter verletzt werden.

- 3.5 Der Künstler steht dem Produzenten für die Herstellung von solchen Bildtonträgern unentgeltlich und uneingeschränkt zur Verfügung, die in einem Zusammenhang mit den musikalischen Darbietungen des Künstlers stehen oder mittelbar oder unmittelbar der Auswertung der unter diesen Vertrag fallenden Tonträgerproduktionen dienen. Hierzu gehören insbesondere Musikvideos jeder Art, Promotion- und Werbeclips, Features über die Person des Künstlers etc. Die Entscheidung darüber, ob, in welchem Umfang und mit welchem Inhalt Bildtonträger im vorstehenden Sinne hergestellt werden, treffen Künstler und Produzent gemeinsam.⁷
- 3.6 Der Künstler sichert die Herstellung künstlerisch einwandfreier wie überspielungsreifer Aufnahmen zu und wird aus Verwertungsgesichtspunkten zu beachtende Erfordernisse bei der Aufnahme der Titel berücksichtigen.
- 3.7 Der Künstler wird über Produktionstermine und aufzunehmende Titel so lange Stillschweigen gegenüber Dritten bewahren, bis die mit dem Künstler produzierten Titel veröffentlicht sind oder der Produzent seine auf den jeweiligen Einzelfall bezogene Zustimmung zur Weitergabe von Informationen erteilt hat.
- 3.8 Die Ausstattung der gegenständlichen Tonträger sowie die Verkaufspreise (PPD = Detailverkaufspreise) und deren allfällige Erhöhung oder Herabsetzung bestimmen der Produzent bzw. dessen Lizenznehmer.

4. Rechtseinräumung und Gewährleistung

- 4.1 Der Künstler überträgt dem Produzenten das ausschließliche und übertragbare Recht, Darbietungen des Künstlers auf Tonträgern festzuhalten und diese räumlich und zeitlich unbeschränkt (weltweit und auf Schutzfristdauer) in der Form analoger und/oder digitaler Tonträger (Schallplatten, Compact-Discs, Musikkassetten, DAT-Bänder, Tonbänder, DCC, Mini-Discs, Multi Optical Compact Disc/MO-CD, CD-ROM, CD-I, CD-Plus, 3 DO, Disketten, Chips etc) und/oder Bild- oder Bildtonträger (Normalfilme, Super-8-Schmalfilme, Videokassetten, Bildplatten, CD-ROM, CD-I, CD-Extra/CD Enhanced, DVD, DVD plus, DVD-ROM, MPEG-Datenträger etc) bzw. in Verbindung mit Bild- oder Bildtonträgern in jedem gegenwärtigen und künftigen technischen Verfahren oder

⁷ Nicht selten obliegt diese Entscheidung dem Produzenten allein.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

Format, in jeder Konfiguration (insbesondere Einfach-, Doppel-, und Mehrfach-LP/Single/Maxi-Single/EP-Single) und auf jedem Träger (Datenträger) zu vervielfältigen, zu verbreiten und/oder zu vermieten bzw. zu verleihen (auch im Wege des sog. E-Commerce) sowie in jeder Form öffentlich wiederzugeben, insbesondere vorzutragen und aufzuführen sowie (mit und ohne Leitungen, analog oder digital) zu senden (einschließlich Kabel-, Satelliten-, Free TV, Pay-TV-, Pay-per-view TV Pay-Per-Channel, (Near)Video On Demand, Multiplexing, Multi-Channel-Systeme, Web TV etc.) bzw. mit Hilfe elektronischer Medien, insbesondere auch solchen, die erst künftig entwickelt werden, auszuwerten.

- 4.2 Der Künstler überträgt dem Produzenten insbesondere auch das Recht, Nutzern die Produktion oder Teile davon (z.B. von einer elektronischen Datenbank) mittels analoger, digitaler oder anderweitiger Datenübertragungstechnik (z.B. Datennetze, On-Line-Dienste, Telefondienste etc.) unter Einschluss aller Bandbreiten mit oder ohne (Zwischen)Speicherung derart zur Verfügung zu stellen, dass diese die Produktion terrestrisch, per Funk, per Kabel oder Satellitenübertragung, unter Einschluss von Direktsatelliten, sonstigen Daten- oder Telefonleitungen oder -netzen wie z.B. UMTS oder über sonstige Übertragungswege individuell abrufen (sog. „point-to-point Übermittlung“) und mittels Fernseh-, Computer- oder sonstiger Geräte empfangen können (Television und/oder Video On Demand, Online-Nutzung via weltweiter Kommunikationsnetze, insbesondere internet etc.), gleichviel ob dies alles zeitgleich, zeitversetzt und/oder interaktiv („on demand“) erfolgt.
- 4.3 Eingeschlossen ist auch das Recht, die Produktion oder Teile davon gleichzeitig und zielgerichtet einer Vielzahl von Nutzern (sog. „point-to-multipoint-Übermittlung“) im Wege der sog. „On-Line-Push-Dienste“ zur Verfügung zu stellen. Die gegenständliche Rechtseinräumung umfasst insbesondere auch die Auswertung in Film, Funk und Fernsehen (alle Film- und Schmalfilmformate, sämtliche elektronischen Systeme wie insbesondere elektro-magnetische (Video)Systeme, E-Cinema und HDTV-Systeme), die AV- und Multimedia-Auswertung sowie die Verwertung in Datenbanken, Kabelsystemen oder Abrufdiensten (Online-Diensten) jeder Art.
- 4.4 Die gegenständliche Rechtseinräumung erstreckt sich auf alle vom Künstler während der Vertragsdauer erbrachten Darbietungen und auf alle dem Künstler hieran bzw. an den dargebotenen Werken zustehenden Urheber-, Titel- und Leistungsschutzrechte. Die Rechtseinräumung erstreckt sich auch auf Vergütungs- und Beteiligungsansprüche sowie auf alle derzeit bekannten und künftigen Rechte und Nutzungsarten sowie

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

allfällige Schutzfristverlängerungen.⁸

- 4.5 Die gegenständliche Rechteinräumung umfasst nicht diejenigen Rechte, Vergütungs- und/oder Beteiligungsansprüche des Künstlers, die von Verwertungsgesellschaften (AKM, Austro Mechana bzw. LSG) wahrgenommen werden. Davon unberührt sind die

⁸ Die Produktionsunternehmen agieren in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle mit derartig umfassenden Rechteabtretungen. In Wahrheit sind die entsprechenden Kataloge inhaltlich meist so formuliert, dass sich die Produktionsfirma jede erdenkliche Verwertung der Vertragsaufnahmen sichert und das sogar für Medien bzw. Verwertungsarten, die es noch nicht einmal gibt. Will sich der Künstler einzelne Rechte vorbehalten, etwa weil er die Verwertung durch einen Dritten anstrebt oder die entsprechende Verwertung freihalten oder überhaupt verhindern will, wird er im Regelfall die einzelnen Rechteübertragungen „wegreklamieren“ müssen. Ist es ausnahmsweise tatsächlich dem Künstler überlassen, den Vertrag auszuarbeiten bzw. ausarbeiten zu lassen, empfiehlt es sich, bei der Erstellung des Rechkataloges über jedes einzelne Recht nachzudenken. Der relativ umfassende Katalog der gegenständlichen Vertragsvorlage kann für diesen Zweck nur als Orientierung dienen. Mit anderen Worten ist der gegenständliche Rechkatalog ein bewusst umfassender, um es dem Künstler zu ermöglichen, über möglichst viele Rechte und die Sinnhaftigkeit ihrer Übertragung nachzudenken. Bewusst ausgespart wurde allerdings die Übertragung der Bearbeitungs- Veränderungs- Koppelungsrechte, Verwertung für Werbezwecke, ebenso die sogenannten „Verramschungsrechte“. Wenn sich die Übertragung dieser Rechte aus der Sicht des Künstlers schon nicht verhindern lässt, so sollten zumindest Formulierungen Eingang in den Vertragstext finden, die den Künstler diesbezüglich nicht völlig rechtelos stellen. Eine unseres Erachtens zu weit gehende Regelung wäre etwa folgende, einem Standardvertrag entnommene Regelung:

„Sie (die Rechtsübertragung, Anm.) umfasst auch die Auswertung für Werbezwecke, im Ganzen oder in Teilen sowie in Ausschnitten und in Verbindung mit anderen Aufnahmen, Werken und Darbietungen. Die Rechteinräumung erstreckt sich auch auf allfällige Bearbeitungen und sonstige Veränderungen der vertragsgegenständlichen Aufnahmen, insbesondere auf Remixes. Der Produzent ist danach insbesondere berechtigt, die Tonträger bzw. Bild- oder Bildtonträger unter jeder beliebigen Marke zu veröffentlichen, im Klubgeschäft, in Nichthochpreisklassen, im Mail-Order-Geschäft und in Sonderanfertigungen auszuwerten und durch Dritte auswerten zu lassen, die Aufnahme mit anderen Aufnahmen zu koppeln, auch wenn diese nicht unter diesen Vertrag fallen, sowie als Singles auszukoppeln und im Vertragsgebiet Dritten Lizenzen einzuräumen (zu erteilen), über Streichung und Wiederveröffentlichung der Aufnahmen nach seinem Ermessen zu entscheiden und die Rechte des Tonträgerherstellers und des ausübenden Künstlers im Fall der Verletzung durch Dritte im eigenen Namen zivil- und strafrechtlich gerichtlich sowie außergerichtlich geltend zu machen, jedoch nicht auf Kosten des Künstlers. Im Fall der Rechtsdurchsetzung erzielte und bezahlte Erträge, insbesondere Schadenersatzansprüche, zählen vorbehaltlich einer entsprechenden Regelung in den Lizenzverträgen des Produzenten zu den vertraggegenständlichen Erlösen; die für die Rechtsdurchsetzung aufgelaufenen Kosten können jedoch vorweg abgezogen werden.“

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

Produzenten- bzw. Verlagsanteile des Produzenten.⁹

- 4.6 Der Künstler gewährleistet, über die vertragsgegenständlichen Rechte allein und unbeschränkt Verfügungsberechtigt zu sein und Dritten keine entgegenstehenden Rechte übertragen oder eingeräumt zu haben. Er hält den Produzenten insoweit schad- und klaglos, und zwar einschließlich der Kosten angemessener gerichtlicher und/oder außergerichtlicher Rechtsverteidigung. Der Künstler wird den Produzenten und/oder seine Lizenznehmer bei der Abwehr allfälliger Ansprüche Dritter in jeder Weise unterstützen, insbesondere alle hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen und Vollmachten erteilen.

5. Exklusivität und sonstige Rechte des Produzenten

- 5.1 Der Künstler stellt sich während der Vertragsdauer ausschließlich dem Produzenten zur Herstellung von Ton- und Bildaufnahmen zur Verfügung (persönliche Exklusivität).
- 5.2 Der Künstler wird auch nach Vertragsende für die Dauer von Jahren ab Ver-

⁹ Die Verankerung dieses sogenannten Verwertungsgesellschaftenvorbehalts stellt einen ganz wesentlichen Punkt innerhalb des Künstlervertrages dar und bildet gleichzeitig einen ganz entscheidenden Schutzmechanismus für den Künstler. Das Fehlen dieses Vorbehaltes würde bewirken, dass der Künstler im Rahmen der Rechtsübertragung auch seine Ansprüche auf Künstlertantiemen abtritt und so auf einen doch wesentlichen Bestandteil seiner Einkünfte verzichtet. Dass der Vorbehalt nicht für den Produzenten- bzw. Verlagsanteil des Produzenten gilt, versteht sich von selbst. Da dieser dem Produzenten gebührt, könnte ihn der Künstler ja auch gar nicht übertragen. Üblicherweise werden die Tantiemen zwischen Künstler und Produzent im Verhältnis 2/3 zu 1/3 geteilt. Voraussetzung dafür, dass der Künstler überhaupt Tantiemen erhält, ist freilich, dass er sein Werk bei den entsprechenden Verwertungsgesellschaften als solches angemeldet hat. Erst dann können diese die verschiedenen Rechte (öffentliche Aufführung, mechanische Vervielfältigung etc.) wahrnehmen. Die folgenden zwei Beispiele sollen verdeutlichen, worauf der Künstler bei Fehlen des Verwertungsgesellschaftenvorbehaltes verzichten würde:

Angenommen der Künstler schließt auf die Vertragsdauer von zehn Jahren einen exklusiven Künstlervertrag ohne den erwähnten Vorbehalt ab, würde dies bedeuten, dass die Tantiemen für jedes seiner selbst komponierten und während aufrechten Vertrages bei einem seiner Live-Auftritte gespielten Lieder in voller Höhe an den Produzenten fließen. Das gleiche gilt für Einnahmen aus etwaigem Radio-Airplay. So viel zum Recht der öffentlichen Aufführung, das grundsätzlich die AKM wahrnimmt.

Auswirkungen ergeben sich aber auch auf die von der Austro Mechana wahrgenommenen Rechte der mechanischen Vervielfältigung und Verbreitung. Das Fehlen des Vorbehalts würde bewirken, dass der Künstler die Tonträgerrechte für seine eigenen Werke bei der Austro Mechana erwerben müsste.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

tragsende, längstens für die Dauer von Jahren ab jeweiligem Produktionsende, die den Vertragsaufnahmen zugrundeliegenden Werke weder ganz noch teilweise in der vertragsgegenständlichen oder einer anderen Fassung neu aufnehmen und verwerten bzw. durch Dritte aufnehmen und verwerten lassen oder diesbezügliche Auswertungsrechte auf Dritte übertragen (Titelexklusivität).¹⁰

- 5.3 Zur Sicherung der persönlichen Exklusivität sowie der Titelexklusivität überträgt der Künstler bereits jetzt in vollem Umfang die Rechte nach Vertragspunkt 4 an Aufnahmen, die entgegen der Verpflichtung in Ziffer 5.1 bzw. 5.2 hergestellt werden, auf den Produzenten, soweit sie beim Künstler entstehen.
- 5.4 Von der in Ziffer 5.1 und 5.2 vereinbarten Exklusivität ausgenommen sind
 - 5.4.1 Bildaufnahmen anderer als der in Punkt 3.5 des Vertrages bezeichneten Art.
 - 5.4.2 Reine Produzenten- oder Studiomusikertätigkeiten des Künstlers im Auftrag und auf Rechnung Dritter, soweit und solange der Künstler dadurch nicht an der ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages gehindert ist.
 - 5.4.3 Ton- und Bildaufnahmen, die ausschließlich für Sendungen öffentlicher oder privater Rundfunk- oder Fernsehanstalten sowie für die Einblendung in Spielfilmen und deren öffentlichen Wiedergabe bestimmt sind, sofern dadurch nicht die Interessen vom Produzenten an diesem Vertrag beeinträchtigt werden. Der Künstler gewährleistet, dass solche Aufnahmen nicht zu anderen, den Bestimmungen des Vertrages zuwiderlaufenden Zwecken, verwendet werden.
 - 5.4.4 Der Künstler wird den Produzenten über Tätigkeiten im Sinne der Ziffern 5.4.1 bis 5.4.3 jeweils im vorhinein informieren.

¹⁰ Die Festlegung der Dauer der Titelexklusivität nach Vertragsende muss einen Interessensausgleich herbeiführen. Einerseits ist der Tonträgerproduzent daran interessiert, dass keine allzu knapp nach Vertragsende stattfindende Verwertung durch den Künstler selbst oder einen Dritten (z.B. neuer Remix) negative Auswirkungen auf den Absatz der vertragsgegenständlichen Tonträger hat, andererseits ist der Künstler in aller Regel an einem möglichst schnellen Rechterückfall interessiert. Sinnvoll ist nur eine Regelung, die beiden Positionen gerecht zu werden versucht.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

6. Werbung

- 6.1. Der Produzent ist berechtigt, für die Verwertung der Vertragsaufnahmen im Sinne einer bestmöglichen Auswertung der vertragsgegenständlichen Produktionen den Namen des Künstlers, seinen derzeitigen oder künftigen Künstler-und/oder Gruppennamen sowie sonstige (werbewirksame) Kennzeichen und Faksimiles des Künstlers/der Musikgruppe sowie alle Abbildungen (Einzel- und Gruppenabbildungen) und die Titel der dargebotenen Werke in branchenüblicher Weise kostenlos für Promotion- und Werbezwecke zu verwenden und/oder verwenden zu lassen, um damit Werbung in Wort und/oder Bild für die vertragsgegenständliche(n) Produktion(en) zu machen. Die Berechtigung gilt für die Vertragsdauer und darüber hinaus, längstens aber für einen Zeitraum von¹¹
- 6.2. Der Künstler verpflichtet sich zur Mitwirkung an Promotionmaßnahmen. Dazu zählt insbesondere die unentgeltliche Teilnahme an Fototerminen, an Videoaufnahmen, Rundfunk- und Fernsehveranstaltungen, öffentlichen Auftritten, Interviews, Autogrammstunden etc. in Zusammenhang mit der Veröffentlichung der vertragsgegenständlichen Darbietungen für die Vertragsdauer und darüber hinaus, längstens aber für einen Zeitraum von Für vom Produzenten veranlasste und außerhalb stattfindende Promotionmaßnahmen trägt dieser angemessene Reise- und Unterkunftskosten, wobei hierüber möglichst im vorhinein eine Absprache zu treffen ist.
- 6.3. Der Künstler wird dem Produzenten über dessen Ersuchen das für Promotionzwecke erforderliche biographische Material sowie Lichtbilder zur Verfügung stellen. Sofern die Rechte an solchen Lichtbildern oder sonstigem Material Dritten zustehen, wird der Künstler den Produzenten bei Übergabe hierauf aufmerksam machen und den Produzenten beim Erwerb allenfalls erforderlicher Rechte oder Bewilligungen unterstützen

¹¹ Hier ist Vorsicht geboten. Selbst in Standardverträgen findet man hinsichtlich Werbung und Promotion oft Formulierungen, die es dem Produzenten gestatten, zeitlich unbeschränkt und nicht auf die vertragsgegenständlichen Produktionen beschränkt, sondern ganz allgemein mit dem Namen und den Abbildungen, Kennzeichen etc. des Künstlers zu werben. Eine derartige Rechtseinräumung ist zunächst nicht notwendig (es soll nur die Bewerbung der vertragsgegenständlichen Tonträger ermöglicht werden und nichts Anderes) und beschneidet den Künstler unter Umständen in seinen Verdienstmöglichkeiten. Je umfassender die Bereiche nämlich sind, welche die Tonträgerfirma mit ihrer Werbung abdeckt, desto uninteressanter wird es für andere Unternehmen sein, den Künstler als Werbeträger unter Vertrag zu nehmen.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

und ihn nach Maßgabe von Vertragspunkt 4.4 schad- und klaglos halten.¹²

- 6.4 Für die Mitwirkung des Künstlers an Werbe- und Promotionmaßnahmen, die durch den Unternehmer veranlasst worden sind, erhält der Künstler eine Aufwandsentschädigung gemäß Ziffer 14 dieses Vertrages.

7. Merchandising-Option

7. Unbeschadet der unbedingt übertragenen Rechte in Zusammenhang mit der Werbung im Sinne des vorstehenden Punktes 6 des Vertrages räumt der Künstler dem Produzenten für die Vertragsdauer die Option ein, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses üblichen Merchandisingrechte am Künstler in jeder Hinsicht exklusiv wahrzunehmen, insbesondere Waren und Dienstleistungen aller Art, die den Namen des Künstlers und/oder den Künstlernamen, dessen Schriftzug, Faksimile und/oder Abbildung tragen, herzustellen, herstellen zu lassen und zu verbreiten bzw. verbreiten zu lassen und zu vermarkten. Macht der Produzent von dieser exklusiven Option Gebrauch, werden die Parteien auf der Basis allgemeiner Marktüblichkeiten eine Vereinbarung über die Konditionen dieser Auswertung treffen. Der Künstler garantiert, dass er für die Vertragsdauer seine diesbezüglichen Rechte nicht auf Dritte überträgt. Erhält der Künstler während der Vertragsdauer ein entsprechendes Drittangebot, wird er dieses Drittangebot dem Produzenten vorlegen und diesem Gelegenheit geben, innerhalb einer Frist von zu entscheiden, ob er die vorgenannte Option zu den Bedingungen ausüben will, die der Dritte bietet. Als Drittangebot gilt nur ein solches Angebot, das auf marktüblichen Konditionen basiert und ernsthaft und bindend abge-

¹² Im Rahmen dieses Vertragspunktes wäre noch folgende, vom Produzenten häufig forcierte und die künstlerische Freiheit des Musikers doch erheblich einschränkende Ergänzung möglich:

„Der Künstler wird bei Fernsehauftritten und sonstigen öffentlichen Darbietungen während aufrechter Vertragsdauer die unter diesen Vertrag fallenden Titel bevorzugen.“

Die Aufnahme einer solchen Regelung sollte der Künstler möglichst zu verhindern suchen. Zunächst versteht es sich aus kommerziellen Gesichtspunkten zumeist schon von selbst, dass der Künstler vorrangig sein aktuelles Repertoire (was die vertragsgegenständlichen Aufnahmen aber gerade beinhaltet) zum Besten gibt und nur in Einzelfällen auf ältere Nummern zurückgreift. Darüber hinaus stellt sich bei einer, die künstlerische Bewegungsfreiheit doch erheblich einschränkenden Regel wie dieser, immer auch die Frage nach ihrer Durchsetzbarkeit (ab welchem genauen Verhältnis etwa zwischen vertraglichen und außervertraglichen Titeln bei einem konkreten Auftritt kann der Produzent einschreiten und welche Zwangmaßnahmen stehen ihm zur Durchsetzung seines Anspruches zu?) und damit nach ihres Sinnhaftigkeit.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

geben ist. Übt der Produzent die Option aus, findet eine Auswertung zu den Drittkonditionen statt. Über eventuell noch notwendige Nebenkonditionen werden die Parteien sich auf marktüblicher Grundlage einigen. Lehnt der Produzent das Drittangebot ausdrücklich ab oder lässt er die Frist von fruchtlos verstreichen, so ist der Künstler frei darin, die vorgenannten Rechte an den Dritten zu vergeben.¹³

8. Live-Darbietungen/Remixes

- 8.1 Künstler und Produzent werden erforderlichenfalls eine Live-Band zusammenstellen¹⁴ Über die genaue Besetzung der Live-Band ist zwischen Künstler und Produzenten Einvernehmen herzustellen.¹⁵ Der Produzent wird die allenfalls zusammengestellte Band zu angemessenen Bedingungen exklusiv managen und die Probenarbeiten leiten. Die Rechtseinräumung nach Vertragspunkt 4 erstreckt sich auch hierauf. Als Gegenleistung hierfür erhält der Produzent eine Beteiligung in Höhe von% aller vom Künstler bezogenen Honorare, die mit Live-Auftritten unter Verwendung vertragsgegenständlicher Titel stattfinden, und zwar nach Abzug aller unmittelbar mit solchen Veranstaltungen zusammenhängenden angemessenen Spesen wie Reise- und/oder Unterbringungskosten und/oder Agenturprovisionen. Diese Vertragsbestimmung gilt für einen Zeitraum von nach Ablauf der Vertragsdauer mit der Maßgabe,

¹³ Anstelle der Option lassen sich die Merchandisingrechte freilich auch sofort übertragen. Formulierungsvorschlag:

„Die Rechtseinräumung nach Vertragspunkt 4. umfasst auch das Merchandising, insbesondere also die Auswertung des Namens des Künstlers und/oder des Künstlernamens, deren Schriftzüge, Faksimile und/oder den Künstler darstellende Abbildungen, Kennzeichen, Werke und Titel etc auf Aufklebern, Stickern etc sowie durch Druck auf Textilien (z.B. T-Shirts), Sport- und Spielartikeln und sonstigen Gegenständen und Waren wie Regenschirmen, Tellern, Tragetaschen etc. sowie die Anfertigung von Puppen, Plüschtieren und dergleichen, sofern es in Zusammenhang mit dem Künstler steht, herzustellen, herstellen zu lassen und zu verbreiten bzw. verbreiten zu lassen und zu vermarkten.“

Für diesen Fall empfiehlt es sich, schon in Vertragspunkt 1 auf das Merchandising als Teil des Vertragsgegenstandes etwa folgendermaßen hinzuweisen:

„Vertragsgegenstand ist auch die Auswertung von Merchandising-Rechten und Live-Darbietungen nach den Bestimmungen dieses Vertrages.“

¹⁴ Bei einer Gruppe wird diese Bestimmung entsprechend zu modifizieren sein.

¹⁵ Die genaue Formulierung dieser Vertragsbestimmung wird wesentlich vom Genre abhängen. Während etwa bei einer aus Minderjährigen bestehenden Boygroup das Recht des Produzenten, die Live-Band zusammenzustellen, ein sehr weit gehendes sein wird müssen, wäre es verfehlt, einem Session- und Studiomusiker mit langjähriger Erfahrung vertraglich vorzuschreiben, mit wem er auf Tour zu gehen hat. Ebenso sind natürlich auch die Regelungen bezüglich Remixes nur auf Musikrichtungen anwendbar, die einer solchen Bearbeitung überhaupt zugänglich sind.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

dass die Beteiligung aliquot zur Verwendung vertragsgegenständlicher Produktionen erfolgt.

- 8.2 Im Falle der Diskotheken- bzw. Clubtauglichkeit der vertragsgegenständlichen Aufnahmen ist der Produzent berechtigt und verpflichtet, auf seine Kosten Club-Remixes anzufertigen und/oder mit vertraglich dazu beauftragten Dritten anfertigen zu lassen und diese dem Künstler für (öffentliche) Auftritte in geeigneter Form (DAT-Master) und einvernehmlich festzulegender Titelreihenfolge zur Verfügung zu stellen.¹⁶ Diese Remixes verbleiben im Eigentum des Produzenten und sind diesem über dessen Ersuchen und/oder nach Vertragsende zurückzustellen. Die Honorarregelung in vorstehendem Punkt 8.1 ist sinngemäß auch auf Live-Auftritte unter Darbietung von Club-Remixes anzuwenden.¹⁷

9. Verwertung

9. Über die Art und Weise sowie den Umfang der Verwertung der vertragsgegenständlichen Tonaufnahmen bzw. Bild-Tonaufnahmen entscheidet allein der Produzent. Hierzu gehören insbesondere Zeitpunkt, Ort, Art, Form und Dauer der Veröffentlichung, Auswahl der Tonträger bzw. Bildtonträger und Tonträger- bzw. Bildtonträgerkategorien, Abgabepreise, Ausstattung, Label, Streichung, Wiederveröffentlichung, Auslandsverwertungen, Playbackverwertungen¹⁸, Auswahl geeigneter Vertriebsfirmen bzw. Lizenznehmer und sonstige Auswertungsdetails.

10. Garantierte Vorauszahlungen

- 10.1 Der Künstler erhält für die vertragsgegenständlichen Aufnahmen eine garantierte, d.h. auch bei Nichteinspielung nicht rückforderbare, nach den Bestimmungen dieses Vertrags verrechenbare Vorauszahlung auf seine Umsatzbeteiligung in Höhe von €

¹⁶ Will der Künstler ein Mitspracherecht zu der Art und Weise, wie remixed werden darf und wie nicht, insbesondere in welche Stilrichtung(en) der Remixer dabei gehen darf/soll bzw. eben nicht gehen darf/soll (Disco, House, Techno, Downtempo, Uptempo etc.), sollte er die Aufnahme einer solchen Bestimmung in den Vertragstext anregen. Zusätzlich dazu sollte auch innerhalb der Rechtseinräumung in Punkt 4.2 darauf Bezug genommen werden, dass das Letztentscheidungsrecht für diese spezifische Form der Bearbeitung beim Künstler liegt.

¹⁷ Für eine zusätzliche Regelung, wonach sich der Künstler verpflichtet, die vom Produzenten hergestellten oder in Auftrag gegebenen und keine anderen Club-Remixes bei (öffentlichen) Auftritten zu verwenden, gilt das in FN 12 Gesagte entsprechend.

¹⁸ Auch hier sollte der Künstler freilich überlegen, ob er eine solche Auswertung wünscht.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

.....¹⁹ für die/jede²⁰ vertragsgegenständliche Albumproduktion.

- 10.2 Sind auf einem vertragsgegenständlichen Album auch solche Aufnahmen enthalten, die bereits als vertragsgegenständliche Single veröffentlicht sind, so wird der Produzent eine für solche Aufnahmen geleistete garantierte Vorauszahlung (titelanteilig, sofern auf der Single mehrere Titel enthalten waren, wobei unterschiedliche Versionen als ein Titel gelten) von der Album-Vorauszahlung in Abzug bringen. Entsprechend werden garantierte Vorauszahlungen für Albumauskoppelungen gekürzt.
- 10.3 Die garantierte Vorauszahlung ist mit Vertragsunterzeichnung beider Parteien binnen zur Zahlung fällig.

11. Abrechnungsbedingungen und -termine

- 11.1 Voll und quer verrechenbar mit den Beteiligungsansprüchen des Künstlers aus diesem Vertrag sind etwaige an den Künstler geleistete garantierte Vorauszahlungen, Beteiligungen des Produzenten an den Kosten für Toursupports, für Tourneen und Konzerte im Rahmen der Bewerbung von Vertragsaufnahmen sowie ein Anteil von% der den Betrag von € übersteigenden, vom Produzenten getragenen und mit dem Künstler im Einzelfall abgestimmten Kosten für die Herstellung von Musikvideos zu vertragsgegenständlichen Aufnahmen. In Höhe des jeweils offenen Differenzbetrages tritt der Künstler seine Beteiligungsansprüche aus diesem Vertrag an den Unternehmer ab. Der Produzent nimmt diese Abtretung an.

¹⁹ Zur Erklärung: Denkbar sind hier viele Modelle der Entgeltvereinbarung. Üblich ist eine am Umsatz orientierte variable Prozentbeteiligung des Künstlers und eine pauschale Vorauszahlung. Der Unterschied kann nun darin liegen, dass die Prozentbeteiligung ab dem ersten verkauften Tonträger gewährt wird, sich gekoppelt an die verkauften Mengen steigert (ZB von 1 bis 50.000 verkauften Tonträgern (TT) 6% Umsatzbeteiligung, ab 50.000 verkauften TT 7,5 %, ab 100.000 verkauften TT 9% und so weiter) und daneben eine nicht rückforderbare, aber auf die Prozentbeteiligung anrechenbare Akonto-Zahlung gewährt wird. Möglich ist aber auch, dass bis zur Abdeckung der Produktionskosten bei Erreichen des „break even points“ ein pauschales Werkhonorar, mit dessen Bezahlung alle Leistungen des Künstlers abgegolten sind, entrichtet wird und der Künstler überhaupt erst ab Erreichen der Gewinnzone am Umsatz beteiligt wird. Auf das gebrachte Beispiel umgelegt würde das bedeuten, dass der Künstler z.B. bis zur Abdeckung der Produktionskosten in Höhe von z.B. ATS 1,3 Mio ein Werkhonorar von z.B. ATS 100.000 ausbezahlt bekommt, und ab Erreichen der Gewinnzone eine wiederum gestaffelte Umsatzbeteiligung gewährt wird.

²⁰ Je nachdem, ob die Produktion nur eines Albums oder aber die Produktion mehrerer Alben während einer längeren Vertragsdauer vereinbart wurde.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 11.2 Der Produzent rechnet halbjährlich²¹ innerhalb von 12 Wochen über die tatsächlichen Einnahmen des vorangegangenen Kalenderhalbjahres unter Berücksichtigung der zu erwartenden Retouren ab und leistet gleichzeitig Zahlung.
- 11.3 Lizenzerlöse aus einer Verwertung im Ausland können in der jeweiligen nationalen Währung des Verwertungslandes abgerechnet und zum amtlichen Devisenkurs der Österreichischen Nationalbank am Tage des Geldeingangs beim Unternehmer unter Abzug etwaiger Steuern abgerechnet und an den Künstler weitergeleitet werden.
- 11.4 Im Falle von Lizenzvergaben ist der Unternehmer berechtigt, bei der Vergütungsbe-
rechnung die jeweilige Abrechnungsbasis und -menge des Lizenznehmers zugrunde
zu legen.
- 11.5 Sämtliche Zahlungen aus diesem Vertrag erfolgen so lange mit befreiender Wirkung
für den Unternehmer auf das dem Unternehmer zuletzt vom Künstler bekannt gege-
bene Bankkonto, bis der Künstler dem Unternehmer schriftlich eine andere Bankver-
bindung mitteilt. Abtretungen und Verpfändungen von Forderungen des Künstlers aus
diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Einwilligung
des Unternehmers.
- 11.6 Der Künstler ist berechtigt, die der Abrechnung zugrundeliegenden Unterlagen einmal
jährlich nach Vereinbarung eines Termins durch einen von ihm beauftragten Wirt-
schaftstreuhänder während der Geschäftszeiten des Produzenten einsehen zu lassen.
Die Buchprüfung ist beschränkt auf die vier der Buchprüfung unmittelbar vorangehen-
den Abrechnungsperioden. Ergibt die Buchprüfung für den geprüften Zeitraum eine
Differenz zu Ungunsten des Künstlers von mehr als%, so erstattet der Produ-
zent dem Künstler die angemessenen Kosten der Buchprüfung. Berechtigte Diffe-
renzbeträge werden unverzüglich ausgezahlt und ab Fälligkeit zu einem Zinssatz von
.....% über dem EURIBOR²² verzinst.
- 11.7 Die Abrechnungen gelten als genehmigt, wenn der Künstler nicht binnen 12 Monaten
nach Zustellung der jeweiligen Abrechnung dieser unter Angabe von Gründen wider-
spricht.

12. Lizenzvergütungen

- 12.1 Als Entgelt für die Vertragsaufnahmen und deren Verwertung sowie für die übertrage-

²¹ Vorstellbar sind freilich auch kürzere (z.B. vierteljährlich) Abrechnungsperioden.

²² Euro Interbank Offered Rate.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

nen Rechte, Ansprüche und Befugnisse erhält der Künstler eine Umsatzbeteiligung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- 12.2 Für jeden im Inland über den Handelsvertrieb verkauften Tonträger
- 12.2.1% für die 1. bis Tonträgereinheit einer Katalog-Nummer (bei LPs einschließlich identischer MC, CD und DCC bzw. bei Singles/ Singles-CDs einschließlich identischer Maxi-Single/Maxi-CD), welche ausschließlich Vertragsaufnahmen enthält sowie für Vertragsaufnahmen auf Mischkopplungen.
- 12.2.2% für die bis Tonträgereinheit einer Katalog-Nummer (bei LPs einschließlich identischer MC, CD und DCC bzw. bei Singles/ Singles-CDs einschließlich identischer Maxi-Single/Maxi-CD), welche ausschließlich Vertragsaufnahmen enthält.
- 12.2.3% ab der Tonträgereinheit einer Katalog-Nummer (bei LPs einschließlich identischer MC, CD und DCC bzw. bei Singles/ Singles-CDs einschließlich identischer Maxi-Single/Maxi-CD), welche ausschließlich Vertragsaufnahmen enthält.²³
- 12.2.4 Für jeden im Ausland über den Handelsvertrieb verkauften Tonträger% der in Ziffer 12.2.1 vereinbarten Beteiligung.
- 12.2.5 Für jeden über den Handelsvertrieb verkauften Tonträger, der im Fernsehen und/oder Rundfunk substantiell und/oder in Kinos beworben wird und/oder der unter Verwendung eines Illustrierten-/Zeitungssignums und/oder in sonstiger Weise in Kooperation

²³ Hier haben wir demnach das Modell der pauschalen Vorauszahlung und der zusätzlich dazu nach Absatz gestaffelten Umsatzbeteiligung. Eine vertragliche Bestimmung, die im Sinne des in FN 8 alternativ geschilderten Fall einer möglichen Lizenzvereinbarung das Erreichen der Produktionskosten berücksichtigt, könnte etwa folgendermaßen aussehen:
„Der Künstler erhält für die vertragsgegenständlichen Aufnahmen und die Rechtseinräumung ein nicht rückforderbares Pauschalhonorar von € Mit diesem Pauschalbetrag sind alle vertragesgegenständlichen Leistungen des Künstlers sowie die dem Künstler nach dem folgenden Punkt zustehende Beteiligung bis zur Abdeckung der Produktionskosten in Höhe von € endgültig abgegolten. Die Pauschale in der Höhe von € ist mit Vertragsunterzeichnung binnen.....zur Zahlung fällig. Im Falle der Ausübung einer Option nach Punkt.....beträgt das Pauschalhonorar €
Nach Abdeckung der Produktionskosten im Sinne des vorigen Vertragspunktes steht dem Künstler weiters ein Anteil an den vom Produzenten mit seinem Lizenznehmer vereinbarten Umsatzbeteiligung an den verkauften und bezahlten Tonträgern zu. Nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen beträgt die Beteiligung des Künstlers im Regelfall nach Absatz von.....Tonträgern%, nach Absatz von Tonträgern% und nach Absatz von Tonträgern% vom PPD.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

mit Dritten (z.B. mit einer Fernsehanstalt) veröffentlicht wird,% der in Ziffer 12.2.1 bzw. 12.2.2 vereinbarten Beteiligung.

- 12.2.6 Für jeden über Clubs, Mailorder oder sonstige Direktvermarktungen- bzw. Sondervertriebswege (z.B. DirectResponseTelevision oder ähnliche Formen des TV-unterstützten Direktmarketings) verkauften Tonträger % der in Ziffer 12.2.1 bis 12.2.3 vereinbarten Beteiligung.
- 12.2.7 Für jeden durch Lizenznehmer über den Handelsvertrieb verkauften Tonträger% der in Ziffer 12.2.1 bis 12.2.3 vereinbarten Beteiligung.
- 12.2.8 Für jeden vorstehenden in der Midprice-Preisklasse verkauften Tonträger% der jeweils unter Ziffer 12.2.1 bis 12.2.5 vereinbarten Beteiligungen.
- 12.2.9 Für jeden vorstehenden in der Budget-Preisklasse verkauften Tonträger% der jeweils unter Ziffer 12.2.1 bis 12.2.5 vereinbarten Beteiligungen
- 12.2.10 Für jeden vorstehenden in der Super-Budget-Preisklasse verkauften Tonträger% der jeweils unter Ziffer 12.2.1 bis 12.2.5 vereinbarten Beteiligungen.
- 12.2.11 Sollten bei der Ermittlung der Umsatzbeteiligung mehrere der vorstehenden Tatbestände der Ziffern 12.2.1 bis 12.2.5 zusammentreffen, so gilt nur die jeweils höchste Reduzierung.
- 12.3 Als Entgelt für die unter Verwendung der Vertragsaufnahmen hergestellten Bildtonträger und deren Verwertung sowie für die übertragenen Rechte, Ansprüche und Befugnisse erhält der Künstler für jeden verkauften und nicht retournierten Bildtonträger mit Vertragsaufnahmen eine Vergütung entsprechend derjenigen für Tonträger gemäß Ziffer 12.1. Eine Verwendung für Werbe- und Promotionzwecke für die Vertragsaufnahme ist vergütungsfrei; eine solche Verwendung ist auch anzunehmen, wenn der Unternehmer außer einer geringfügigen Bearbeitungsgebühr kein Entgelt von Dritten einnehmen kann.
- 12.4 Von allen beim Unternehmer aus der Lizenzierung der Vertragsaufnahmen an Dritte, z.B. zu Synchronisationszwecken zur Untermalung von Werbespots, Spielfilmen etc. eingehenden Nettoerlösen erhält der Künstler%, wobei hierin auch eventuelle Beteiligungen künstlerischer Produzenten oder sonstiger Drittbeteiligter jeglicher Art enthalten sind. Unter Nettoerlöse sind die Bruttoerlöse abzüglich sämtlicher Steuern und Abgaben zu verstehen sowie die durch die Vergabe entstehenden Kosten, die mit

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

bis zu 15% pauschaliert werden können, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.

- 12.5 Die Umsatzbeteiligung nach Ziffer 12.2.1 bis 12.2.3 steht dem Künstler für die gesamte Dauer der gesetzlichen Schutzfrist der vom Künstler abgetretenen Leistungsschutzrechte an den Vertragsaufnahmen zu.
- 12.6 Enthält der Ton- bzw. Bildtonträger Vertragsaufnahmen neben anderen Aufnahmen des Künstler und/oder Aufnahmen Dritter, so berechnet sich die Beteiligung des Künstlers anteilig nach der Spieldauer der Vertragsaufnahmen im Verhältnis zur Gesamtspieldauer des Ton- bzw. Bildtonträgers. Nach Wahl des Produzenten kann die Vergütung in solchen Fällen auch titelanteilig berechnet werden. Vorstehende Regelungen gelten für die Verwertung der mit diesem Vertrag übertragenen Nebenrechte entsprechend.
- 12.7 Der Produzent ist berechtigt, die Zahlung der Umsatzbeteiligung einzustellen, falls der Künstler gegen seine Exklusivbindung nach Vertragspunkt 5. verstößt und/oder den in Punkt 6. dieses Vertrages genannten Mitwirkungshandlungen nicht nachkommt, unbeschadet etwaiger sonstiger Rechte und Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, des Produzenten. Das gleiche gilt, falls der Künstler sonstige vertraglich übernommene Verpflichtungen schuldhaft verletzt oder an der Durchsetzung der Rechte gegenüber Dritten nicht in zumutbarer Weise mitwirkt. Sowohl Produzent als auch Künstler sind berechtigt, mit Forderungen gegenüber dem Jeweils anderen aufzurechnen bzw. Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen.

13. Abrechnungsbasis und –menge

- 13.1 Der Produzent gewährt dem Künstler die Umsatzbeteiligung grundsätzlich auf der Basis des umsatzsteuerbereinigten PPD (*published price to dealer*). Dieser ist der Nettoabgabepreis an den Handel und berechnet sich unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Preisliste exklusive Umsatz- oder ähnlicher Verkaufssteuern und ohne Berücksichtigung eines etwaigen Spenden- oder sonstigen Förderbeitrages.
- 13.2 Bei Verkäufen außerhalb des Handelsvertriebs gilt als PPD der niedrigste PPD der jeweiligen Tonträgerkonfiguration (z.B. bei Kauf der Tonträger zur Verwendung als Werbegeschenk).
- 13.3 Bei Mehrfachtonträgern gilt der auf den Einzeltonträger entfallende Preisanteil, d.h. der bereinigte PPD für das Gesamtobjekt, geteilt durch die Anzahl der Einzeltonträger.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 13.4 Der Wert der Ausstattung und Technik (Hülle, Kassette etc..) unterliegt der Umsatzbeteiligung in keinem Fall. Der diesbezügliche Abzug erfolgt pauschaliert in Höhe von% bei herkömmlichen Musikkassetten und Schallplatten (bzw% bei Sonderausstattung wie z.B. Doppeltasche, Folienprägung, Sonderfarben, aufwendigen Beilagen oder farbig bedruckte Innentasche) in Höhe von% bei CD/Maxi-Single/Maxi-CD/Single-CD sowie% bei sonstigen Tonträgern (z.B. DAT/DCC/Minidisc) und allen Bildtonträgern (z.B. Video/CD-Video/Laser-Disc), jeweils bezogen auf den PPD.
- 13.5 Abrechnungsmenge im Sinne des Vertragspunktes 12. dieses Vertrags sind% der verkauften, bezahlten und nicht retournierten Ton- bzw. Bildtonträger. Nicht zur Abrechnungsmenge zählen insbesondere unentgeltlich abgegebene Ton- bzw. Bildtonträger für Promotion- und Werbezwecke, Naturalrabatte an den Handel, Rechnungsabzüge (z.B. Skonti, Rabatte, Boni, die jeweils in beteiligungsfreie Mengen umzurechnen sind) und Ausverkaufston- bzw. -bildtonträger nach Streichung aus dem regulären Angebot.

14. Aufwandsentschädigung

- 14.1 Soweit der Künstler nach diesem Vertrag Aufwandsentschädigungen erhält, geschieht dies nach folgender Maßgabe :
- 14.2 Der Künstler erhält notwendige Reise- und Hotelkosten in üblicher Höhe nach Vorlage der entsprechenden Belege sowie Spesen entsprechend den beim Produzenten jeweils aktuell geltenden Spesenrichtlinien rückerstattet.
- 14.3 Der Erstattungsanspruch nach Punkt 14.1 entsteht jedoch nur insoweit, als Zahlungen Dritter (z.B. Gagenzahlungen von Fernseh- und Rundfunkanstalten, Tournee- oder Konzertveranstalter usw.) zur Abdeckung des anfallenden Aufwandes nicht ausreichen.

15. Steuern

- 15.1 Der Künstler ist für seine steuerlichen und versicherungsrechtlichen Belange, insbesondere für die Versteuerung der vertragsgegenständlichen Künstlertantiemen selbst verantwortlich und hat die aus den Vertragseinnahmen zu entrichtenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge selbst zu entrichten.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 15.2 Sofern der Künstler nicht oder nur beschränkt im österreichischen Staatsgebiet steuerpflichtig ist, hat er dies dem Produzenten anzuzeigen. Von vertraglichen Zahlungen hat der Produzent in diesem Fall den gesetzlichen Steuerabzug vorzunehmen und an das zuständige Finanzamt abzuführen, es sei denn, dass der Künstler von der zuständigen Behörde im Rahmen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung einen Freistellungsbescheid erlangt und dem Produzenten vorgelegt hat.
- 15.3 Sofern der Künstler umsatzsteuerpflichtig ist, erhält er bei Nachweis der Umsatzsteuerpflicht die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zusätzlich zu seinem Entgelt gemäß Punkt 12. ausbezahlt.

16. Urhebergebühren

16. Die hinsichtlich der Vertragsaufnahmen an die jeweiligen Verwertungsgesellschaften zu entrichtenden Urhebergebühren werden vom Produzenten bzw. dessen Lizenznehmer getragen. Soweit der Künstler selbst Komponist und/oder Textdichter der unter diesen Vertrag fallenden Titel ist, erteilt er hiermit die zur Herstellung von Ton- und Bildtonträgern unter Verwendung dieser Titel erforderliche Einwilligung und gewährleistet, dass der Verlag, bei dem diese Titel verlegt sind, eine etwa erforderliche Einwilligung in die Herstellung solcher Ton- und Bildtonträger ebenfalls unentgeltlich erteilt.

17. Freixemplare

17. Der Künstler erhält von der Tonträgererstveröffentlichung jeder Vertragsaufnahme vom Produzenten jeweils Freixemplare in Form einer CD (LP) und/oder Singleauskoppelung.

18. Vertragsdauer und Optionen

- 18.1 Dieser Vertrag ist für die Dauer von (12, 18 etc. Monaten) ab Vertragsunterzeichnung²⁴ geschlossen. Bei nicht gleichzeitiger Vertragsunterzeichnung ist das Datum der Vertragsunterzeichnung des Produzenten maßgebend.

²⁴ Häufig wird auch folgender Zusatz vereinbart: „...mindestens aber bis Monate nach Veröffentlichung der letzten Vertragsaufnahme.“ Damit soll abgesichert werden, dass der Vertrag nicht unmittelbar nach erfolgter Produktion abläuft.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

- 18.2 Dem Produzenten ist einmaliges Optionsrecht auf Verlängerung des Vertrages um jeweils ein weiteres Vertragsjahr eingeräumt. Die Optionsausübung ist schriftlich innerhalb von Monaten nach der jeweiligen vorhergehenden, letzten vertragsgegenständlichen Tonträgerveröffentlichung zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Optionsausübung ist das Datum der Absendung der Ausübungserklärung an die dem Produzenten zuletzt bekannt gegebene Adresse des Künstlers maßgebend.²⁵
- 18.3 Der Vertrag endet durch Zeitablauf oder durch außerordentliche Kündigung, die bei Vorliegen wichtiger Gründe von Produzent und Künstler mittels eingeschriebenem Brief zum jeweiligen Monatsletzten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von Monaten ausgeübt werden kann.
- 18.4 Bei vorzeitigem Rechterückfall oder Unwirksamkeit dieses Vertrages bleiben Lizenzverträge, welche der Produzent mit Dritten geschlossen hat, mit der Maßgabe wirksam, dass der Künstler, soweit seine Rechte betroffen sind, anstelle des Produzenten, gegebenenfalls neben anderen Berechtigten, in diese Verträge eintritt.

19. Rechtsverfolgung

- 19.1 Der Künstler wird den Produzenten oder dessen Rechtsnachfolger bei gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung der erworbenen Rechte mit Rat und Tat unterstützen, insbesondere alle erforderlichen Auskünfte erteilen sowie notwendige Originaldokumente zur Verfügung stellen.
- 19.2 Der Produzent ist während des aufrechten Vertragsverhältnisses ermächtigt, im eigenen Namen oder im Namen des Künstlers gegen jede unbefugte Aufzeichnung von Darbietungen des Künstlers, deren Vervielfältigung und Verbreitung sowie deren sonstige unbefugte Verwertung durch Dritte einzuschreiten und erforderlichenfalls auch gerichtlich vorzugehen. Er ist dazu insbesondere dann verpflichtet, wenn die Ehre, das Ansehen oder der künstlerische Ruf des Künstlers gefährdet sind.
- 19.3 Unbeschadet Ziffer 19.2 bleibt der Künstler auch bei aufrechem Vertrag berechtigt, selbst gegen widerrechtliche Aufzeichnungen seiner Darbietung(en) sowie deren unbefugte Verwertung mit allen rechtlichen Mitteln vorzugehen. Darüber, ob der Produzent oder der Künstler vorgeht, ist zwischen den Vertragspartnern Einvernehmen zu

²⁵ Die Vereinbarung einer Option auf Vertragsverlängerung wird dann entbehrlich sein, wenn ohnehin eine lange Laufzeit mit der Verpflichtung zur Aufnahme mehrerer Tonträger vereinbart wurde.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

erzielen. Im Zweifel gilt, dass während aufrechten Vertrages der Produzent, vor Abschluss bzw. nach Ablauf des Vertrages der Künstler die Rechte wahrnimmt.²⁶

20. Schlussbestimmungen

- 20.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des ganzen Vertrages oder einzelner Bestimmungen dieses Vertrages.
- 20.2 Alle Ansprüche der Parteien aus diesem Vertrag verjähren am Ende des zweiten Kalenderjahres, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt.
- 20.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht. Die Vertragsparteien werden die ungültige Klausel durch eine Klausel ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Die Parteien sind verpflichtet, an einer entsprechenden Klarstellung des Vertragstextes mitzuwirken. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken, die dieser Vertrag enthält.
- 20.4 Die Vertragsparteien werden allfällige Meinungsverschiedenheiten zwischen Künstler und Produzent bzw. dessen Lizenznehmer möglichst gütlich bereinigen und vertraulich behandeln und etwaige Streitigkeiten im Interesse des gemeinsamen Projekts nicht in die Öffentlichkeit tragen bzw. mutwillig in den Medien abhandeln. Ein Zuwiderhandeln berechtigt die jeweils andere Vertragspartei zur sofortigen Vertragsauflösung. Nicht unter den Öffentlichkeitsbegriff dieser Bestimmung fällt die Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe, die nie zur vorzeitigen Auflösung berechtigen kann.
- 20.5 Erfüllungsort ist der Sitz des Produzenten. Für alle entstehenden Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das die Handelsgerichtsbarkeit in ausübende Gericht zuständig, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht.

²⁶ Aus der Sicht des Künstlers sind Regelungen zu vermeiden, die es der Produktionsfirma ohne weitere Angaben (quasi nach Gutdünken) ermöglichen, ohne zeitliche Begrenzung im eigenen oder im Namen des Künstlers vorzugehen. Die Konsequenz einer solchen Vereinbarung ist, dass der Produzent selbst nach Vertragsende weiterhin (sogar) im Namen des Künstlers Ansprüche gerichtlich geltend machen kann, wohingegen er gleichzeitig berechtigt ist, selbst bei aufrechem Vertrag von der Geltendmachung des gleichen Anspruches abzusehen.

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>

20.6 Dieser Vertrag ist gebührenfrei; allfällige Vertragsgebühren tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte. Die Kosten einer rechtlichen Beratung trägt jeder Vertragspartner selbst. Für die Versteuerung der Künstlertantiemen gilt Vertragspunkt 15. Durch den Vertrag wird kein Gesellschaftsverhältnis begründet.

....., am.....

.....

Produzent

.....

Künstler

Dieser Mustervertrag darf ausschliesslich für persönliche Zwecke verwendet werden. Die Weitergabe des Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn sie unentgeltlich erfolgt UND mit diesem Dritten der Abschluss eines Vertrages auf der Basis dieses Mustervertrags beabsichtigt wird.

Die Verfasser der Vertragsentwürfe übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Verwendung der Musterverträge, insbesondere durch Übernahme des ganzen Vertragstextes oder Teilen davon in einen anderen Vertragstext entstehen, unabhängig davon, ob die Textpassagen 1:1 übernommen oder bearbeitet wurden.

mica – music information center austria, Stiftgasse 29, A-1070 Wien, T: +43 (1) 52104-0, F: +43 (1) 52104-59, office@mica.at, <http://www.mica.at>

Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, T: +43/1/52175-0, F: +43/1/52175-21, office@h-i-p.at, <http://www.h-i-p.at>